

Einwohnergemeinde Leuzigen



Finanzplan 2025 - 2029

1. Rechtliche Grundlagen und Ziel sowie Zweck der Finanzplanung

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung (GV) sind die Gemeinden verpflichtet, einen Finanzplan für einen Zeitraum von 4 – 8 Jahren zu erstellen. Er ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Der Finanzhaushalt einer Gemeinde wird nebst den Konsumausgaben massgeblich durch Investitionsausgaben beeinflusst. Bei der Beschlussfassung über Investitionsvorhaben muss Klarheit herrschen über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit. Da das jährliche Budget dafür nicht ausreicht, muss eine Finanzplanung erstellt werden. Folgende Ziele sind zu erfüllen:

- ✦ Die Planung muss einen Überblick über die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährleisten. Stellt sich bei der Beurteilung heraus, dass nicht alle Projekte auf einmal zu realisieren sind, sind Prioritäten zu setzen.
- ✦ Die Planung soll die Entwicklung von Aufwand, Ertrag, Vermögen und Schulden klar aufzeigen.
- ✦ Schliesslich soll die Planung aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.

Die Finanzplanung hilft allfällige finanzielle Engpässe frühzeitig zu erkennen, um die notwendigen Korrekturen rechtzeitig einleiten zu können.

Ein gesunder Finanzhaushalt ist für eine Gemeinde eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit sie die Herausforderungen der Zukunft innovativ und eigenständig angehen kann. Im Kanton Bern sollen alle Gemeinden mittelfristig ausgeglichene Finanzhaushalte ausweisen. Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, sofern dieser durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn der Gemeinderat im Finanzplan ausweist, wie der Fehlbetrag in den nächsten Jahren ausgeglichen wird.

2. Prognose

Der vorliegende Finanzplan basiert auf Angaben des Kantons, Durchschnitts-Prognosen der KPG sowie einer aktuellen Investitionsplanung.

Personalaufwand

Der Personalaufwand weist eine situative Wachstumsrate von 1,0 bis 1.5 % auf.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand unterliegt einer Wachstumsrate von 1.25 bis 1.5 %.

Zinssätze Fremdkapital

Die Zinssätze wurden auf dem Niveau von 0,2 bis 2 % kalkuliert.

Zinssätze interne Verrechnung

Die Berechnungen basieren auf 0,1 %.

Steuerertrag

Eine massgebende Schlüsselzahl stellt der ordentliche Steuerertrag dar. Dieser basiert auf der Bevölkerung, der Anzahl Steuerpflichtigen, deren finanziellen Verhältnissen sowie der Steueranlage. Die Einwohnerzahl stieg im laufenden Jahr um plus 2 Personen an. Der Leerwohnungsbestand liegt mit 17 Wohneinheiten im ähnlichen Bereich wie im vergangenen Jahr. Zum ordentlichen Steuerertrag zählen die Einkommens- sowie Vermögenssteuern natürlicher Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen sowie die Quellensteuern.

Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen

Der Bevölkerungszuwachs wie oben beziffert, ist in die entsprechende Relation zu setzen. So kann dieser nicht im gleichen Rahmen auf die Anzahl Steuerpflichtigen umgelegt werden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache, wurde das primäre Wachstum der Bevölkerung auf die Jahre 2025 und 2029 aufgeteilt. In der Planperiode ist eine Zunahme der Steuerpflichtigen von 8 prognostiziert.

Der vorliegende Finanzplan beinhaltet die unveränderte Steueranlage von 1,79.

Die Einkommenssteuern der natürlichen Personen ist die grösste Steuerkraft. Aktuelle Hochrechnungen liegen im Rahmen des budgetierten Steuerertrags für das laufende Jahr. Die Steuerprognose geht von einem durchschnittlichen Wachstum von rund CHF 52'000 / Jahr aus.

Die Vermögenssteuern legen um CHF 20'000 auf rund CHF 249'000.00 zu.

Steuern juristische Personen

Diese Steuerart weist grosse Schwankungen auf. Die Ergebnisse im Jahr 2021 bis 2023 bewegen sich zwischen CHF 75'779 und CHF 163'562. Aufgrund dieser Entwicklung wird der Steuerertrag in der Planungsperiode auf durchschnittlich CHF 90'000.00 pro Jahr berechnet.

Finanz- und Lastenausgleich

Der ordentliche Steuerertrag wird zudem, nach erfolgter Harmonisierung, zur Berechnung des Finanzausgleiches herangezogen. Dabei wird auf das Mittel der 3 vorangehenden Jahren abgestützt. Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf (Median) steigt in den nächsten Jahren an. Die proportionale Zunahme dessen gegenüber dem Steuerertrag pro Kopf der Gemeinde Leuzigen zeigt ein anderes Bild. Dieser sinkt zu Beginn der Planperiode und steigt dann minimal an. Dies wirkt sich entsprechend auf die Leistungen aus:

1.

Der Disparitätenabbau gleicht die finanzielle Leistungsfähigkeit unter den Gemeinden aus. Dieser Ausgleich wird durch die Gemeinden finanziert. Der Zuschuss an die Gemeinde (Ertrag) steigt durch die vorerwähnte Erklärung an und liegt am Ende der Planperiode bei rund CHF 434'000.00 / Jahr. Das ist eine Zunahme um rund CHF 22'000.00.

2.

Gemeinden, welche nach dem Disparitätenabbau einen harmonisierten Steuerertragsindex unter einer bestimmten Mindesthöhe ausweisen, gelangen in die Berechnung der Mindestausstattung. Diese Einnahmequelle fliesst an die finanzschwächsten Gemeinden, damit diese ihre Aufgaben wirtschaftlich erfüllen können. Die Mindestausstattung wird durch den Kanton finanziert. Der Zuschuss an die Gemeinde (Ertrag) nimmt anfangs der Planperiode ab und nimmt anschliessend wieder zu und reduziert sich bis Ende der Periode wieder leicht. Per Ende der Planung wird eine Leistung von rund CHF 155'000.00 ausgewiesen.

3.

Der dritte und letzte Finanzausgleich ist der geo-topo- und soziodemografische Zuschuss.

Beim geo-topografischen Zuschuss wird die Fläche und die Strassenlänge pro Einwohner einer Gemeinde erhoben. Zuschussberechtigt sind jene Gemeinden, welche 80 % über dem Median liegen. Der Zuschuss liegt in der Planperiode jährlich bei rund CHF 90'400.00.

Beim soziodemografischen Zuschuss werden die Anteile Arbeitslose, Ausländer und EL-Bezüger zur Wohnbevölkerung erhoben. Der Zuschuss liegt in der Planperiode jährlich bei rund CHF 11'400.00. Beide Zuschüsse bewegen sich im bisher ähnlichen Rahmen.

Die Gemeindeanteile an die Lastenausgleichssysteme wie Ergänzungsleistungen, Soziales sowie Öffentlicher Verkehr zeigen steigende Beiträge. Der grösste Anstieg innerhalb der Planungsperiode ist beim Lastenausgleich Soziales gegen CHF 56'800 zu verzeichnen.

3. Investitionen 2024 – 2029 (ohne Spezialfinanzierungen)

Im steuerfinanzierten Bereich sind für das Jahr 2025 Investitionen im Gesamtbetrag von CHF 373'000.00 vorgesehen.

Beträge in CHF 1'000

Bezeichnung der Projekte	Aus-gabe	Ein-nahme	Netto	2024	2025	2026	2027	2028	2029	später
PV-Anlage alte Post	115	-		115						
Hardware Schule	32			32						
Ortsplanungsrevision	130				130					
PV-Anlage Schulhaus	135			135						
Dachsanierung Schulhaus	50				50					
Herrengasses Strasse	240			240						
Erschliessung Birkenweg Beleuchtung	35	28	7	35		-28				
Erschliessung Birkenweg Strasse	185	148	37		185	-148				
Kreuzhubelstrasse 1. Etappe	140								140	
Differenz zu AiB gem. Bestände										
Birkenweg Einmündung Buchenweg	8				8					
Hintere Gasse 1. Etappe Strassenbeleuchtung	5						5			
Hintere Gasse 2. Etappe Strassenbeleuchtung	5							5		
Hintere Gasse 1. Etappe Strasse	220									220
Hintere Gasse 2. Etappe Strasse	310									310
Kreuzhubelstrasse 2. Etappe	140									140
Elektrotraktor Werkhof	200						200			
PV-Anlage Werkhof	185			185						
	2'135	176	44	742	373	-176	205	5	140	670

Mit Einführung von HRM2 werden die neuen Investitionen nach Nutzungsdauer abgeschrieben, aber erst nach Fertigstellung der Baute. Die Höhe der Abschreibung belastet die Erfolgsrechnung in den ersten Jahren nicht mehr im gleichen Umfang. Wo mit HRM1 die Anfangsabschreibungen sehr hoch waren und degressiv abnahmen, ist die Belastung mit HRM2 zwar tiefer, aber linear mit gleichbleibenden Abschreibungsbeträgen über die ganze Nutzungsdauer (5 bis 80 Jahre).

Das bestehende Verwaltungsvermögen vor Einführung von HRM2 wurde auf CHF 3'316'865.40 bewertet. Dieses wird innerhalb von 12 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibungen belasten die Erfolgsrechnung jährlich um CHF 276'405.45. Die Belastung endet im Jahr 2027.

Nebst diesen Abschreibungen kommen jene aus den Neuinvestitionen ab 2017 – 2023 (seit Einführung HRM2) mit total CHF 87'000 dazu. Innerhalb der Planungsperiode bewegen sich die Abschreibungen aus neuen Investitionen zwischen CHF 0 bis CHF 85'000.

4. Spezialfinanzierungen

Abwasser

Die Spezialfinanzierung zeigt in der Planperiode folgende Ergebnisse auf:

Beiträge in CHF 1'000

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Einlagesatz Werterhalt	80%	80%	80%	80%	80%	80%
Entnahme WE (in ER verb. Invest./w erterh. Unterhalt)						
Kostendeckungsgrad	100%	105%	105%	104%	104%	104%
Selbstfinanzierung	190.8	212.4	210.1	208.3	206.4	204.7
Selbstfinanzierungsgrad	69%	82%	91%	91%	90%	315%
Bestand Rechnungsausgleich	745.8	768.7	789.3	808.0	824.9	840.1
Bestand Werterhalt	1'114.7	1'266.8	1'419.0	1'571.1	1'738.6	1'900.7
- in % Wiederbeschaffungswerte	5.9%	6.7%	7.5%	8.3%	9.2%	10.0%
Verwaltungsvermögen per 1.1.	1'268.5	1'507.2	1'729.8	1'922.5	2'115.1	2'323.1
Nettoinvestitionen	275.0	260.0	230.0	230.0	230.0	65.0
Abschreibungen	36.3	37.3	37.3	37.4	22.0	27.4
Verwaltungsvermögen per 31.12.	1'507.2	1'729.8	1'922.5	2'115.1	2'323.1	2'360.7

Beiträge in CHF 1'000

Der Bereich schliesst während der Planperiode mit einem Ertragsüberschuss von TCHF 15.2 bis CHF 23.0 ab. Das Kanalisationsnetz wurde im Jahr 2023 von CHF 17,2 Mio. auf neu CHF 18.95 Mio. bewertet. Dadurch werden anstelle von CHF 172'000.00 neu CHF 189'500.00 eingelegt.

Gemäss Investitionsprogramm sind in den nächsten fünf Jahren Ausgaben in der Höhe von durchschnittlich TCHF 190.0 (netto) geplant. Die vorliegende Planung zeigt, dass die Kosten nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Die Abschreibungen als Folgekosten bewegen sich bei durchschnittlich TCHF 33.0. Durch die Investitionen bzw. Abschreibungen erhöht sich das Verwaltungsvermögen von TCHF 1'507.2 auf TCHF 2'360.7.

Abfall

Die Spezialfinanzierung zeigt in der Planperiode folgende Ergebnisse auf:

Beträge in CHF 1'000

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kostendeckungsgrad	103%	97%	96%	95%	94%	93%
Selbstfinanzierung	5.2	-5.0	-7.4	-9.4	-11.5	-13.6
Selbstfinanzierungsgrad	100%	-1%	-1%	-1%	-1%	-1%
Bestand Rechnungsausgleich	146.2	141.2	133.8	124.4	112.9	99.3

Die Aufwendungen können ab 2025 nicht vollständig durch die Gebühren gedeckt werden. Folglich nimmt der Bestand Rechnungsausgleich dementsprechend von TCHF 146.2 auf TCHF 99.3 ab. Der Bereich Abfall verfügt über kein Verwaltungsvermögen.

Elektrizitätsversorgung

Die Spezialfinanzierung zeigt in der Planperiode folgende Ergebnisse auf:

Beträge in CHF 1'000

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Kostendeckungsgrad	98%	98%	98%	117%	114%	114%
Selbstfinanzierung	80.2	80.4	80.4	110.3	101.2	101.9
Selbstfinanzierungsgrad	37%	85%	85%	100%	92%	204%
Bestand Rechnungsausgleich	(3)	(5)	(8)	19	37	56
Bestand Werterhalt	1'060	1'091	1'120	1'149	1'207	1'260
Verwaltungsvermögen per 1.1.	610	774	817	858	913	999
Nettoinvestitionen	215.0	95.0	95.0	110.0	110.0	50.0
Abschreibungen	51.1	52.2	53.3	54.8	24.3	30.6
Verwaltungsvermögen per 31.12.	774	817	858	913	999	1'018

Die Spezialfinanzierung schliesst voraussichtlich im Jahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 2.8 ab. Als Folge schuldet die Spezialfinanzierung dem Steuerhaushalt CHF 2.8. In den Folgejahren ab 2025 schliesst die Kostenstelle mit einem knappen Aufwandüberschuss ab. Ab 2027 kann mit Ertragsüberschüssen von rund TCHF 20.0 gerechnet werden. Dadurch erhöht sich die Schuld gegenüber der Spezialfinanzierung nicht weiter und kann abgetragen werden. Ab 2027 kann der Ertragsüberschuss dem Steuerhaushalt wieder zugeführt werden.

Die jährliche Einlage von TCHF 83.0 entspricht dem Reglement über die Stromversorgung. Durch die Einlagen und unter Berücksichtigung der Abschreibungen erhöht sich der Bestand Werterhalt von TCHF 1'060.0 auf TCHF 1'260.0.

In der Planungsperiode sind Investitionen berücksichtigt. Das Verwaltungsvermögen reduziert sich infolge der Abschreibungen von TCHF 774 auf TCHF 1'018.

5. Ergebnisse der Finanzplanung – steuerfinanzierter Haushalt (Steueranlage 1.79)

Der Steuerhaushalt zeigt in der Planperiode folgende Ergebnisse auf:

		<i>Beträge in CHF 1'000</i>					
		2024	2025	2026	2027	2028	2029
1.	Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)						
1.a	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-461	-464	-472	-393	-148	-141
1.b	Ergebnis aus Finanzierung	38	10	11	11	11	11
	operatives Ergebnis	-423	-454	-462	-382	-137	-130
1.c	ausserordentliches Ergebnis	-6	24	-11	-11	-11	-11
1.d	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-428	-430	-472	-393	-148	-141
2.	Investitionen und Finanzanlagen						
2.a	steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	742	373	-176	205	5	140
2.b	Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
3.	Finanzierung von Investitionen/Anlagen						
3.a	neuer Fremdmittelbedarf	215	825	880	1'230	1'379	1'437
3.b	bestehende Schulden	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
3.c	total Fremdmittel kumuliert	2'215	2'825	2'880	3'230	3'379	3'437
4.	Folgekosten neue Investitionen/Anlagen						
4.a	Abschreibungen	58	73	73	93	93	90
4.b	Zinsen gemäss Mittelfluss	-2	10	17	21	26	28
4.c	Folgebetriebskosten/-erlöse	0	0	0	0	0	0
4.d	Total Investitionsfolgekosten	55	83	90	114	119	118
4.e	Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-428	-430	-472	-393	-148	-141
4.f	Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-484	-513	-562	-507	-267	-260
5.	Finanzpolitische Reserve						
5.a	Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve	-484	-513	-562	-507	-267	-260
5.b	Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)	0	0	0	0	0	0
5.c	Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)	0	0	0	0	0	0
5.d	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-484	-513	-562	-507	-267	-260

Der Finanzplan zeigt jährliche Defizite auf. Werden diese erwirtschaftet, verkleinert sich das Eigenkapital. Voraussichtliches Eigenkapital per 31.12.2025: CHF 1'781 Mio.

Investitionen tragen zur Entwicklung der Gemeinde bei. Sie belasten den Finanzhaushalt bedingt durch die Folgekosten. Nach HRM2 erfolgt die Belastung der Abschreibungen nach Nutzungsdauer der Anlage und entspricht daher einem ausgewogeneren Verlauf. In der vorliegenden Planung sind jährliche Investitionen von durchschnittlich TCHF 220 enthalten. Diese wirken sich mit Abschreibungen von TCHF 62 bis 90 / Jahr aus. Ab dem Jahr 2028 entfallen die Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen (seit Einführung von HRM2 im Jahr 2016) von TCH 276.

Die geplanten Investitionen können nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Folglich führt diese Ausgangslage zu einer Neuverschuldung.

6. Schlussfolgerung

Der vorliegende Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten 5 Jahren. Er ist für den Gemeinderat ein strategisches Hilfsmittel und wird jährlich aufgrund der neuen Erkenntnisse angepasst.

Der Finanzplan zeigt weiterhin jährliche Defizite auf. Vorerst können diese durch das Eigenkapital gedeckt werden. Mittelfristig ist eine Anpassung der Steueranlage zu prüfen.

7. Genehmigung / Information

Der Gemeindebevölkerung wird der Finanzplan anlässlich der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Einwohnergemeinde Leuzigen

Daniel Baumann	Karin Rufer
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin

Leuzigen, 15. Oktober 2024 / bs